



Infobrief

„Auflösung einer Kapitalgesellschaft und die Phasen der Liquidation“

Die Beendigung einer Kapitalgesellschaft vollzieht sich in die Auflösung, die Liquidation und schließlich die Beendigung und damit das Erlöschen als juristische Person. Gesellschaftsrechtlich lässt sich das Verfahren der Liquidation in den folgenden drei Phasen darstellen:

Phase 1

Die Auflösung einer Kapitalgesellschaft muss durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Im Gesellschafterbeschluss müssen folgende Punkte aufgeführt werden:

- Bestellung des Liquidators
- Festlegung des Zeitpunkts über den Beginn der Liquidation
- Festlegung des Liquidationswirtschaftsjahres (*falls Beginn nicht 01.01. eines Jahres*)

Die Auflösung muss daraufhin notariell beurkundet werden. Der Notar meldet dies nach der Beurkundung elektronisch beim Handelsregister an. Nun wird die GmbH durch die Liquidatoren vertreten.

Auf den Zeitpunkt des Beschlusses über die Auflösung ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen. Es beginnt ein neues Wirtschaftsjahr. Für jedes Liquidationsjahr ist ein eigener Jahresabschluss aufzustellen.



Phase 2

Die Liquidatoren müssen die Auflösung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntmachen (Gläubigeraufruf bei www.publikationsserviceplattform.de). Diese Bekanntmachung erfolgt einmalig, damit die Gläubiger Zeit haben sich zu melden.

Ab dem Auflösungszeitpunkt muss die aufgelöste Kapitalgesellschaft auf ihren Geschäftsbriefen und Rechnungen zusätzlich den Firmenzusatz i. L. (in Liquidation) verwenden, um auf die laufende Liquidation hinzuweisen.

An die Stelle des Geschäftsführers treten die Liquidatoren, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Die Löschung ist noch unzulässig und das Vermögen darf noch nicht vor Ablauf des Sperrjahres von einem Jahr an die Gesellschafter verteilt werden!

Phase 3

Nach Ablauf des Sperrjahres kann die Liquidationsschlussbilanz erstellt werden und daraufhin eine Schlussverteilung des verbleibenden Vermögens auf die Gesellschafter stattfinden.

Nach Abschlusszahlungen des Finanzamts ist der Schluss der Liquidation vom Liquidator in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Anschließend wird die Gesellschaft elektronisch vom Notariat im Handelsregister gelöscht. Achtung! Nach Löschung im Handelsregister ist eine evtl. Steuererstattung durch das Finanzamt nicht mehr garantiert!